

Wenn Sie einen Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) stellen möchten, senden Sie bitte die Antragsvordrucke gut leserlich ausgefüllt und unterschrieben mit folgenden Unterlagen (soweit möglich in Kopie) an die Unterhaltsvorschusskasse zurück.

Bitte füllen Sie für jedes Kind, das bereits 12 Jahre alt ist, das Zusatzblatt zum Antrag aus.

In jedem Fall werden benötigt:

- Personalausweis oder Pass von Ihnen
- Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder
- Nachweis über Ihre Bankverbindung (Bankkarte)
- Nachweis über den Bezug des Kindergeldes

Darüber hinaus können (soweit vorhanden) in Betracht kommen:

- Vaterschaftsanerkennnis / -feststellung (Urkunde oder Urteil)
- Ausweis(e) von Ihrem Kind / Ihren Kindern
- derzeitiger Aufenthaltstitel von Ihnen und von Ihrem Kind / Ihren Kindern
- Meldebescheinigung
- Nachweis über den Auszug des anderen Elternteils
- Nachweis über die Erklärung des Getrenntlebens beim Finanzamt
- Nachweis über die längerfristige Unterbringung des anderen Elternteils in einer stationären Einrichtung
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils
- Schreiben Ihres Rechtsanwaltes / Ihrer Rechtsanwältin und des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin vom anderen Elternteil in der Unterhaltssache
- erste vollstreckbare Ausfertigung vorhandener Unterhaltstitel
- Scheidungsurteil / -beschluss
- letzter Bescheid über den Bezug anderer Sozialleistungen (z.B. Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter oder Wohngeld)
- Bescheid über die Halbwaisenrente
- Ihre letzte Verdienstabrechnung / Gewinn- und Verlustrechnung (bei Selbstständigen)
- Schulbescheinigung für Ihr Kind / Ihre Kinder, soweit 15 Jahre und älter
- Ausbildungs- / Arbeitsvertrag Ihres Kindes / Ihrer Kinder
- Verdienstabrechnungen Ihres Kindes / Ihrer Kinder der letzten 12 Monate
- Nachweise über ausbildungsbedingte Aufwendungen Ihres Kindes / Ihrer Kinder
- Nachweise über laufende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Nachweise über die letztmalig erhaltene Unterhaltszahlung
- Nachweise über frühere UVG-Bewilligungszeiträume außerhalb Güterslohs
- letztes Schreiben vom Beistand des Jugendamtes
- Nachweis über das alleinige Sorgerecht

Bitte wenden !



Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung ohne vollständige Unterlagen nicht möglich ist!

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen eines Antrags auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Sie eine Mitwirkungspflicht besteht. Unter Ihrer Mitwirkungspflicht ist in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zu verstehen, die notwendigen Angaben und Antragsunterlagen unaufgefordert und vollständig vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung von Leistungen grundsätzlich erst ab dem 1. des Monats erfolgen kann, in dem der Antrag hier eingeht. Nur wenn Sie zumutbare Bemühungen unternommen haben, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, kann längstens 1 Monat rückwirkend bewilligt werden.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

**Stadt Gütersloh, FB 50
Abt. 50.3 – Unterhaltsvorschusskasse
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh**